

16. Erfüllung der Verpflichtungen eines Verkäufers durch eine, von ihm hierzu angewiesene andere Person.

II. Civilsenat. Urt. v. 30. November 1894 i. S. F. G. (Bekl.) u. Gebr. B. (Nebeninterv.) w. Konkursmasse J. (Pl.) Rep. II. 244/94.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Beklagte, Firma F. G. in Gernsbach, kaufte von der Firma G. M. & Co. in Mannheim bei deren Reisenden nach Inhalt des Bestätigungsbriefes der Firma G. M. & Co. vom 2. Februar 1893 10000 Kilogramm Waghäuselraffinade (d. i. raffinierten Zucker der Fabrik Waghäusel), lieferbar zu 56,50 M per 100 Kilogramm ab Fabrik, zahlbar binnen zwei Monaten oder komptant mit 1 Prozent Skonto. Am 3. Februar 1893 schrieb die Beklagte der Verkäuferin, sie wüßte den Zucker „Ende nächster Woche“ zu beziehen, und bezeichnete zugleich, wie sie die Ware „eingeteilt“ haben wollte (in Broten, Würfelzucker, Grieszucker). Die Verkäuferin, welche schon in dem erwähnten Bestätigungsbriefe der Beklagten mitgeteilt hatte, daß sie „den Zucker indirekt disponiere“, erteilte am 7. Februar 1893 der Firma Gebrüder B. in Halle a. S. den Auftrag, 10000 Kilogramm Raffinade in der Einteilung, welche die Beklagte verlangt hatte, „zur prompten Versendung nach Waghäusel aufzugeben — an Herrn F. G. Gernsbach“. Diesem Auftrage entsprach die Firma Gebrüder B., indem sie — vermutlich am 8. Februar 1893 — der Fabrik Waghäusel („Babische Gesellschaft für Zuckerfabrikation“ in Waghäusel) bezügliche Weisung erteilte, infolge welcher die Fabrik mit Frachtbrief vom 9. Februar 1893 „per Gebrüder B. Halle“ 10263 Kilogramm Raffinade (darunter dem von der Beklagten gegenüber der Klägerin geäußerten Verlangen gemäß 73 Kisten Würfelzucker und drei Sack Grieszucker, das übrige in Broten), welche in den Wagen der babischen Eisenbahn Nr. 983 verladen war, dieser Eisenbahn in Waghäusel zur Beförderung nach Gernsbach an die Beklagte übergab. Am 8. Februar 1893 schrieb die Firma Gebrüder B. an die Beklagte: „Auf Veranlassung der Herren G. M. & Co. Mannheim lassen wir Ihnen ab Waghäusel einen Doppelwaggon Zucker zugehen, womit Sie nach Vorschrift genannter Herren verfahren mögen.“ Der Wagen Zucker langte

in Gernsbach am 10. Februar 1893 mit dem nachmittags 1 Uhr 28 Minuten daselbst eingetroffenen Bahnzuge Nr. 333 an. Ob die Ware (beziehungsweise der Frachtbrief) noch an diesem Tage oder erst am 11. Februar 1893 von der Beklagten in Empfang genommen wurde, ist bisher nicht festgestellt worden. Am 10. Februar 1893 abends starb der einzige Inhaber der Firma G. M. & Co. in Mannheim, Kaufmann J. daselbst. Am gleichen Tage (10. Februar 1893) gab die Firma Gebrüder B. in Halle an die Beklagte folgendes Telegramm auf: „Abgerollter Waggon Waghäufel nicht für Rechnung G. M. Compagnie, sondern Unsere Rechnung. Brief unterwegs.“ Auf der Originalausfertigung des Telegrammes ist als Zeit des Abganges in Halle „11 Uhr 36 Minuten“, als Zeit der Ausfertigung in Gernsbach „12 Uhr 18 Minuten“ angegeben. Ob das jeweils in Abkürzung beigefügte Wort Vormittag oder Nachmittag heißt, ist nicht deutlich erkennbar. Die Zeit, zu welcher das Telegramm in die Hände der Beklagten gelangte, steht nicht fest. Nach Empfang einer vom 9. Februar 1893 datierten Faktura der sich darin als Verkäufer des Zuckers gerierenden Firma Gebrüder B., in welcher der Preis des Zuckers, soweit derselbe in Broten bestand, auf 57 *M* per 100 Kilogramm angegeben ist, telegraphierte die Beklagte am 11. Februar 1893 der genannten Firma: „N. (Name der Firma G. M. & Co.) gekauft 56 $\frac{1}{2}$, zahle keinen höheren Preis.“ An dem gleichen Tage (11. Februar 1893) schrieb die Beklagte an die Firma G. M. & Co.: „Der — — Zucker ist eingetroffen und zugleich ein Schreiben von Herren Gebrüder B. in Halle, daß der Zucker nicht für Ihre Rechnung wäre, sondern betreffende Firma will mir den Zucker selbst berechnen und zwar zu 57 *M*. Wer mir nun den Zucker berechnet, ist mir schließlich einerlei, dagegen auf einen höheren Preis, als wie von Ihnen gekauft, gehe ich nicht ein und bitte Sie daher, mir Aufschluß über diese Angelegenheit zugehen zu lassen.“ Am 13. Februar 1893 schrieb namens der Firma G. M. & Co. der Buchhalter K. an die Beklagte: „Sie haben mit Gebrüder B. nichts zu thun, erhalten den Zucker direkt von uns berechnet.“ Im gleichen Sinne schrieb K. ebenfalls am 13. Februar 1893 an die Firma Gebrüder B., welche am 14. Februar 1893 erwiderte, sie könne für G. M. & Co. keine Lieferungen machen, da sie nicht wisse, wer — nach J.'s Tod — der Inhaber der Firma sei. Das Schreiben des K. vom 13. Fe-

bruar 1893 ließ die Beklagte unbeantwortet. Auf eine Erinnerung des Genannten vom 17. Februar antwortete die Beklagte am 18. Februar 1893, sie habe, um das vertragsmäßige Skonto (von 1 Prozent) nicht zu verlieren, bereits an Gebrüder B., nachdem diese den Zucker zu 56 $\frac{1}{2}$ berechnet, den Kaufpreis bezahlt. Über den Nachlaß des Z. wurde bei dem Amtsgerichte Mannheim am 27. Mai 1893 das Konkursverfahren eröffnet.

Der Konkursverwalter erhob gegen die Firma F. G. Klage auf Zahlung des Zuckerpreises, welcher Klage die zweite Instanz stattgab. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „1. Für die Pflicht der Beklagten, aus dem von ihr mit der Firma G. M. & Co. abgeschlossenen Kaufvertrage den Kaufpreis an die klagende Konkursmasse des Nachlasses des Z., des einzigen Inhabers der Firma G. M. & Co., zu bezahlen, ist entscheidend, ob auch trotz des beklagterseits behaupteten Umstandes, es sei das am 10. Februar 1893 von der Firma Gebrüder B. an die Beklagte aufgebene Telegramm noch vor Ausfolgung des Frachtbriefes an die Beklagte oder vor Ausladung des Zuckers in Gernsbach durch die Beklagte in den Besitz der Beklagten gelangt, rechtlich anzunehmen sei, daß die Firma G. M. & Co. ihre Verbindlichkeit gegen die Beklagte erfüllt habe. Dies ist aber aus folgenden Erwägungen zu bejahen.

Schon mit dem am 9. Februar 1893 eingetretenen Zeitpunkte, in welchem in Waghäusel der Zucker durch die „Badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation“ der badischen Eisenbahn (als Frachtführerin) zur Absendung an die Beklagte übergeben war, war das Eigentum an dem Zucker der Beklagten übertragen und die Pflicht der Firma G. M. & Co. zur Übergabe an die Beklagte im Sinne der Artt. 324. 342 H.G.B. erfüllt worden. Dieser Rechtszustand würde zunächst eingetreten sein, wenn am 9. Februar 1893 unmittelbar die Firma G. M. & Co. selbst in Waghäusel der sich als Frachtführerin darstellenden badischen Eisenbahn Zucker aus ihr (der Firma G. M. & Co.) dort zur Verfügung stehenden Vorräten zur Absendung an die Beklagte übergeben haben würde. Inhaltlich der ausdrücklichen Bestimmung des über den Zuckerlieferungsvertrag zwischen

der Firma G. M. & Co. und der Beklagten ergangenen Bestätigungsschreibens war der Zucker ab Fabrik Waghäusel zu liefern, also für die Lieferungspflicht der Firma G. M. & Co. (der Verkäuferin) Waghäusel der Erfüllungsort (Artt. 324, 342 H.G.B.), mochte ihr auch noch (zufolge eines Handelsgebrauches) die Nebenpflicht obliegen, den Zucker nach Gernsbach dem Käufer zu übersenden (durch welche Nebenpflicht sonach nicht etwa Gernsbach Erfüllungsort für die Firma G. M. & Co. im Sinne des Art. 345 Abs. 2 Satz 1 H.G.B. wurde). War Waghäusel der Erfüllungsort für die Firma G. M. & Co., so wäre durch die mit Übergabe der Ware an den Frachtführer eingetretene Individualisierung des verkauften Gegenstandes nach den maßgebenden Grundsätzen des französisch-badischen Rechtes (und zwar unabhängig von dem Umstande, ob diese Übergabe an den Frachtführer zugleich eine an einen Mandatar des Käufers erfolgte Tradition gebildet haben würde, welcher Begriff nicht mit der Bedeutung des Wortes „Übergabe“ im Sinne der Artt. 324, 342 H.G.B. identisch ist) das Eigentum der Ware an die Beklagte als Käuferin übergegangen.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 415 ff.

Die Verkäuferin würde nun, wenn sie unmittelbar selbst aus Waghäusel aus ihr dort zur Verfügung stehenden Vorräten absandte und durch die Übergabe an den Frachtführer nach dem Gefagten das Eigentum an dem dem Frachtführer zur Übersendung gegebenen Zucker an die Käuferin übertrug (obgleich sie als Absender im Verhältnisse zum Frachtführer nach Art. 402 H.G.B. bis zu dem dort bezeichneten Zeitpunkte der Übergabe des Frachtbriefes durch den Frachtführer an den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger über das Frachtgut verfügen konnte) nach dieser Eigentumsübertragung an den Käufer im Verhältnisse zum Käufer nicht mehr über die Ware haben verfügen können. Sie hätte also über die Ware nicht etwa im Verhältnisse zum Käufer wirksam nachträglich eine Verfügung dahin treffen können, daß sie diese bereits in Erfüllung des Kaufvertrages dem Käufer zu Eigentum übertragene Ware ihm nun nur als eine erst zu gewissen (gleichen oder anderen) Bedingungen an ihn zu verkaufende offerierte, um über sie — sei es für sich oder einen anderen — einen Kaufvertrag abzuschließen.

Eine andere Gestaltung der Rechtslage tritt auch nicht dadurch

ein, daß im vorliegenden Falle nicht der Verkäufer selbst Ware der badischen Eisenbahn zur Absendung an die Beklagte übergeben hat.

Nach der tatsächlichen Feststellung war vor der am 9. Februar 1893 erfolgten Übergabe des Zuckers an die badische Eisenbahn die Firma Gebrüder B. von der Firma G. M. & Co. beauftragt worden, für deren Rechnung 10000 Kilogramm Zucker in der von der Beklagten verlangten Einteilung der Beklagten ab Waghäufel zugehen zu lassen, und dieser Auftrag war von der Firma Gebrüder B. (abgesehen von einer etwa auch gegenüber der Firma G. M. & Co. erfolgten Annahme) gegenüber der Beklagten durch das Schreiben der Firma Gebrüder B. an die Beklagte vom 8. Februar 1893 angenommen worden. Es lag hierbei nicht etwa nur ein gewöhnlicher, nach Regeln des Civilrechtes zu beurteilender Auftrag, sondern, da die Voraussetzungen des Art. 300 H.G.B. vorhanden sind, eine Anweisung (Assignment) im Sinne des Art. 300 H.G.B. vor, und es war daher nach Art. 300 H.G.B., wie übrigens auch nach dem Civilrechte (speziell dem badischen Landrechte [L.R.S. 2010a flg.], in dessen Geltungsbereiche zu erfüllen ist), die Firma Gebrüder B. der Beklagten zur Erfüllung verpflichtet. Die durch die Firma Gebrüder B. geleistete Erfüllung an die Beklagte hat für das Verhältnis der Firma G. M. & Co. zu der Beklagten die gleiche Wirkung wie eine unmittelbar von der Firma G. M. & Co. selbst an die Beklagte erfolgte Erfüllung. Die Firma Gebrüder B. hat aber auch die ihr erteilte Anweisung erfüllt. Sie erfüllte dieselbe, indem sie am 9. Februar 1893 in Waghäufel durch die „badische Gesellschaft für Zuckersfabrikation“ den Zucker der badischen Eisenbahn zur Absendung an die Beklagte übergab. Diese Handlung nahm sie vor (oder ließ sie durch die „badische Gesellschaft für Zuckersfabrikation“ vornehmen) unter Bezug auf ihr Schreiben vom 8. Februar 1893 an die Beklagte, also in der Eigenschaft als die ihr erteilte Anweisung erfüllend, nicht etwa in der Eigenschaft als Differentin eines Selbstverkaufes. Mit dem Augenblicke der Übergabe des Zuckers in Waghäufel an die badische Eisenbahn zur Absendung an die Beklagte war daher (in gleicher Weise, wie durch eine von der Firma G. M. & Co. selbst in Waghäufel erfolgte Übergabe von Zucker aus ihr dort zur Verfügung stehenden Vorräten an die Eisenbahn zur Absendung an die Beklagte) das

Eigentum an dem Zucker an die Beklagte übergegangen und die in Artt. 324. 342 H.G.B. bezeichnete Pflicht der Übergabe erfüllt.

Die Eigenschaft der Erfüllung einer bestehenden kaufweisen Verpflichtung der Firma G. M. & Co. konnte dem geschilberten Vorgange rechtlich nicht dadurch (sowenig wie durch den Verkäufer selbst) wieder entzogen werden, daß die Firma Gebrüder B. nach dieser Erfüllung der Beklagten eine Erklärung zugehen ließ, welche den Charakter der Handlung ändern sollte, nämlich das Zugehen des Zuckers nur als ein Angebot eines Selbstverkäufers hinstellen wollte. Mit Wirkung für die Beklagte und das Verhältnis der Firma G. M. & Co. zu der Beklagten, welche schon durch die Übergabe des Zuckers in Waghäufel zur Absendung an die Beklagte die Ware als eine ihr in Erfüllung ihres Vertrages mit der Firma G. M. & Co. durch die Firma Gebrüder B. zu Eigentum übertragene erlangt hatte, konnte die Firma Gebrüder B. keine den Charakter der Zusendung ändernde Verfügung mehr treffen, und die übersandte Ware blieb eine bereits mit der Übergabe in Waghäufel an die badische Eisenbahn die Erfüllung des Vertrages der Firma G. M. & Co. bildende, Eigentum der Beklagten gewordene und von der Beklagten als solche in Empfang zu nehmende Ware.

Die Firma G. M. & Co. hat aber auch die Nebenpflicht der Übersendung der Ware an die Beklagte nach Gernsbach erfüllt. Hätte die Firma Gebrüder B. (sei es mit Recht oder mit Unrecht) thatsächlich die Beklagte an der Empfangnahme der Ware verhindert (z. B. mittels einer noch vor Ausfolgung des Frachtbriefes an die Beklagte der Eisenbahnverwaltung zugehenden und von dieser befolgten Weisung, das Frachtgut nicht an die Beklagte auszufolgen), dann würde allerdings diese Nebenpflicht von der Firma G. M. & Co. nicht erfüllt worden sein. Allein die Firma Gebrüder B. hat dies nicht gethan, vielmehr wurde die Ware von der Beklagten in Gernsbach in Empfang genommen. Das erörterte, am 10. Februar 1893 von der Firma Gebrüder B. an die Beklagte aufgegebenes Telegramm steht aber nicht etwa einer thatsächlichen Verhinderung der Empfangnahme der Ware gleich, und konnte, wie oben dargelegt wurde, nicht den Charakter der Ware als einer bereits die Erfüllung des Vertrages der Firma G. M. & Co. bildenden, Eigentum der Beklagten

gewordenen und als solcher von der Beklagten in Empfang zu nehmenden ändern.

2. Bei den oben gegebenen Darlegungen ist es für die Zahlungspflicht der Beklagten gegen die Firma G. M. & Co., nun gegen die klagende Konkursmasse des Nachlasses des B., rechtlich unerheblich, ob — was der Vertreter der Revisionskläger in Zweifel zog — die Firma Gebrüder B. an sich auch gegenüber der Firma G. M. & Co. verpflichtet gewesen wäre, der Beklagten Zucker als Erfüllung des Vertrages der Beklagten mit der Firma G. M. & Co. zugehen zu lassen. Entscheidend ist, daß sie es gethan hat. Und nachdem sie es gethan und diese Handlung als Erfüllung der Vertragspflicht der Firma G. M. & Co. gegen die Beklagte gewirkt hat, konnte sie, wie ausgeführt, nicht nachträglich den Charakter ihrer Handlungsweise ändern. Sie konnte dies weder gegenüber der Beklagten, noch auch, eben weil sie für Rechnung der Firma G. M. & Co. durch die Übergabe des Zuckers in Waghäufel zur Absendung an die Beklagte erfüllt hat, gegenüber der Firma G. M. & Co.

3. Weil, wie ausgeführt, die Firma Gebrüder B. mit der Übergabe des Zuckers in Waghäufel zur Absendung an die Beklagte für Rechnung der Firma G. M. & Co. erfüllt hat, und es sich jetzt nur darum handelt, daß die Firma G. M. & Co. die Gegenleistung der Beklagten (den Kaufpreis) für ihre (der Firma G. M. & Co.) durch die Firma Gebrüder B. geleistete Vertragserfüllung gegen die Beklagte zu fordern habe, ist es ferner gleichgültig, ob etwa — wie der Vertreter der Revisionskläger behauptete — die Beklagte gegenüber der Firma Gebrüder B. „nach den Grundsätzen von Treue und Glauben“ eine Verpflichtung gehabt hätte, der Firma Gebrüder B. telegraphisch Nachricht zu geben, daß sie auf das telegraphische Anstinnen der Firma Gebrüder B. nicht eingehe, damit diese noch die Ware hätte telegraphisch anhalten (d. h. der Eisenbahnverwaltung Weisung zur Nichtausfolgung hätte geben) können.“ . . .